

Synopse zum Nachtrag I zum Stadtwerkereglement (SWR)
Geltende Fassung

Neue Fassung

	5. Glasfasernetz	5. Glasfasernetz	
Anschlussleitung	Art. 47 ¹ Die Anschlussleitungen des Glasfasernetzes umfassen die Anlagen vom Anschluss an die Hauptleitung bis und mit dem Hausanschlusskasten. ² In eine Anschlussleitung können weitere Kabel und Fasern, auch solche von Dritten, eingezo-gen werden. Der Hausanschlusskasten wird so ausgestat-tet, dass weitere Anschlussleitungen, auch solche von Dritten, eingezo-gen werden können. ³ Wer eine neue Anschlussleitung oder die Änderung einer bestehenden Anschlussleitung bestellt, bezahlt eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten.	Art. 47 ¹ Die Anschlussleitungen des Glasfasernetzes umfassen die Anlagen vom Anschluss an die Hauptleitung bis zum Anschluss an den Hausanschlusskasten. ² Wer eine neue Anschlussleitung oder die Änderung einer bestehenden Anschlussleitung bestellt, bezahlt eine Gebühr, die sich nach der Anzahl Nutzungseinheiten bemisst.	Anschlussleitung
		Art. 47bis (neu) ¹ Wer eine neue Hausinstallation oder die Änderung einer bestehenden Hausinstallation bestellt, bezahlt eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten; diese kann pauschaliert werden. ² Für Unterhaltsarbeiten an bestehenden Hausinstallationen bezahlt die Eigentümerschaft des Objekts eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten; diese kann pauschaliert werden.	Hausinstallation
Kündigung und Investitionsschutz	Art. 48 ¹ Die Kundschaft kann den Anschluss unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. ² Wurde der Anschluss im Rahmen der Ersterschliessung kostenlos erstellt und erfolgt die Kündigung früher als 20 Jahre nach Betriebsaufnahme, so übernimmt die Kundschaft die von der Stadt finanzierten Aufwendungen für die Anschlussleitung.	Art. 48 ¹ Die Eigentümerschaft des Objekts kann den Anschluss unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. ² Wer einen Anschluss, der im Rahmen der Ersterschliessung kostenlos erstellt wurde, früher als 20 Jahre nach der Betriebsaufnahme kündigt, bezahlt eine Gebühr. Diese entspricht den von der Stadt finanzierten Aufwendungen für die Hausinstallation abzüglich 5 % pro ganzem Betriebsjahr.	Kündigung und Investitionsschutz
	III. Schlussbestimmungen	III. Schlussbestimmungen	
Übergangsbestimmungen	Art. 52 ² Die gesamte Erschliessung eines Objekts durch das Glasfasernetz inkl. Anschlussleitung und Hausinstallation erfolgt kostenlos, sofern sie im Rahmen der Ersterschliessung erfolgt und soweit die Installation in bestehenden Kabelträgern (Rohrkörper, Trassees, Steigzonen) ausgeführt werden kann.	Art. 52 Abs. 2 aufgehoben	Übergangsbestimmungen